

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 23

Vereinsnachrichten: Schweizerische Offiziersgesellschaft : Protokoll der
Delegiertenversammlung vom 29. Januar 1888

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Offiziersgesellschaft.

Protokoll der Delegirtenversammlung

vom 29. Januar 1888

im bernischen Grossrathssaale.

Beginn der Verhandlungen: 8¹/₄ Uhr Vormittags.

Die Sitzung wird vom Präsidenten des Zentralkomite, Herrn Oberstdivisionär Feiss, mit einer längern Ansprache eröffnet, in welcher die seit der letzten Delegirtenversammlung zu verzeichnenden Fortschritte und Errungenschaften im schweizerischen Wehrwesen bei jeder einzelnen Truppengattung sowohl als im Allgemeinen Erwähnung finden und im Weiteren auf die zum Theil sehr wichtigen Fragen, wie z. B. Einführung eines kleinkalibrigen Gewehres, hingewiesen wird, deren Lösung der Zukunft vorbehalten ist.

Die Konstatirung der Delegationen ergibt, dass folgende Sektionen vertreten sind:

Zürich: durch die HH. Oberst Meister, Oberstlieutenants Max von Orelli, Rieter, Bleuler, Ulrich, Majore Jänike, Conradin, R. von Muralt, Hauptleute Becker, Hämig, Fiedler, Oberlieutenants Pfau und Steinbuch;

Bern: durch die HH. Oberst Müller, Oberstlieutenants Wassmer, Bigler, Sigerist, Will, Gagnebin, Majore Andreæ, Geiser, Widmer, Hauptleute Liechti, Giger, Lutstorf und Oberlieutenant Streiff;

Luzern: durch die HH. Oberstlieutenant von Elgger und Major von Sonnenberg;

Schwyz: durch die HH. Major Wyss und Hauptmann Fassbind;

Glarus: durch die HH. Oberstlieutenant Gallati und Major Brunner;

Freiburg: durch die HH. Majore Repond und Monney;

Solothurn: durch die HH. Oberst Vigier und Major Rud. von Arx;

Baselstadt: durch Hrn. Major Iselin;

Baselland: durch die HH. Oberst Oberer, Hauptleute Holinger und Richard;

Schaffhausen: durch Hrn. Hauptmann Bolli;

VII. Division: durch die HH. Oberstlieutenant Merk, Majore Huber, Steiger, Beerli, Hauptleute Scherrer, Raduner, Klingler und Oberlieutenant Mühling;

Aargau: durch die HH. Oberstlieutenants

Ringier, Suter, Siegfried, Major Hintermann, Hauptmann Hegnauer, Oberlieutenants Pletscher und Suter;

Waadt: durch die HH. Oberst David, Oberstlieutenant Thélin, Majore Grenier, Guiguer, Hauptleute Puenzieux, Vuagniaux, Ruffieux, Kräutler, Oberlieutenants Strehl und Chavannes;

Neuenburg: durch die HH. Majore Courvoisier, Gyger und Hauptmann Prince;

Genf: durch die HH. Oberstlieutenant William Favre, Hauptleute Viollier, Bastard, Le Royer und Schæck;

Schweizerischer Verwaltungs-offiziersverein: durch die HH. Major Krebs und Hauptmann Hopf.

Nicht vertreten sind die Sektionen: Uri, Obwalden, Nidwalden, Zug, Graubünden, Tessin und Wallis.

Das Zentralkomite besteht aus den HH. Oberstdivisionär Feiss, Präsident; Oberst Scherz, Vizepräsident; Oberst Walther, Berichterstatter; Oberstlieutenant Flükiger, Kassier; Major Herm. Suter, Sekretär.

Zahl der Anwesenden: a. Delegirte 76, b. Zentralkomite 5; Total 81 Offiziere.

Behufs Konstituierung des Bureau werden gewählt:

Als Uebersetzer: Hr. Oberlieutenant Streiff; als Stimmzähler: die HH. Hauptmann Ruffieux und Oberlieutenant Steinbuch.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Traktanden:

I. Bericht des Zentralkassiers über die Finanzlage.

II. Preisaufgaben.

III. Bericht des Zentralkomite über den Antrag der Sektion Aargau betreffend Aufhebung der Bataillonswiederholungskurse und Ersetzung durch Regimentswiederholungskurse. (Berichterstatter: Herr Oberst Walther.)

IV. Bericht des Zentralkomite über die Frage der Reorganisation der Schützenbataillone. (Berichterstatter: Herr Oberst Walther.)

V. Bericht des Zentralkomite über die Anträge des Offiziersvereins der VII. Division betreffend das Schiesswesen ausser Dienst. (Berichterstatter: Herr Oberst Scherz.)

VI. Anträge der Sektionen Zürich und Schaffhausen betreffend Durchführung des Art. 81 der Militärorganisation (begründet durch Referenten der betreffenden Sektionen).

VII. Antrag des Zentralkomite betreffend Bewilligung eines Beitrages an die Kosten des Grau-

holzdenkmals und der historischen Denkschrift. (Berichterstatter: Herr Oberstlieutenant Flükiger.)

VIII. Kurzer Bericht des Zentralkomite über die Thätigkeit der Sektionen im Jahre 1887. (Berichterstatter: Herr Oberst Walther.)

I. Es wird beschlossen, den Bericht des Zentralkassiers über die Finanzen bis zur Behandlung von Traktandum VII zu verschieben, und deshalb zu

II. Preisaufgaben, übergegangen.

Der Vorschlag des Zentralkomite, in dessen Namen der Sekretär referirt, lautet dahin: es sei für dies Mal von der kriegsgeschichtlichen Aufgabe Umgang zu nehmen und zwar mit Rücksicht darauf, dass die Zentralkasse eventuell für theilweise Deckung der Druckkosten der im Jahre 1886 mit einem zweiten Preise bedachten Arbeit „Die Schweiz als Kampfplatz fremder Armeen im Jahre 1799“ aufzukommen habe, gemäss dem Beschlusse der damaligen Delegirtenversammlung, durch welchen das Zentralkomite die Ermächtigung erhielt, die Drucklegung jener Arbeit, nach vorhergegangener Umarbeitung im Sinne des vom Preisgerichte erstatteten Berichtes, auf Kosten der schweiz. Offiziersgesellschaft anzuordnen.

Die beiden Preisaufgaben, welche vom Zentralkomite vorgeschlagen werden, lauten:

„1. Entsprechen die für die Ausbildung zum Infanterieoffizier bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Ausbildungszeit und der Stufenfolge des Unterrichts (Rekrutenschule, Unteroffizierschule, Offizierbildungsschule und Rekrutenschule als Lieutenant), sowie die Ausbildungsart (Methode und Unterricht) in diesen Schulen den jetzigen an den subalternen Infanterieoffizier zu stellenden Ansprüchen?

Wenn nicht, welche Aenderungen und Verbesserungen erweisen sich als nothwendig?

Könnte nicht, wenn eine erhebliche Mehrleistung hinsichtlich der Ausbildungszeit gefordert würde und dadurch die Ergänzung der Offizierskadres erschwert werden dürfte, die Zahl der Kompagnieoffiziere unbeschadet der guten Führung der Kompagnie und ihrer Abtheilungen auf 4 vermindert werden?

2. Auf welche Weise könnte dem Mangel an genügender Wurf-Feuerwirkung gegen verschanzte Stellungen bei der jetzigen Feldartillerie in artillerie-technischer und artillerie-organisatorischer Richtung begegnet werden?“

Da hiegegen keine Einwendungen erfolgen, erklärt das Präsidium beide Themata als angenommen.

Frist für Einreichung der Preisarbeiten: 1. März 1889.

III. Ueber den Antrag der Sektion Aargau betreffend Aufhebung der Bataillonswiederholungskurse und Ersetzung

durch Regimentswiederholungskurse referirt Herr Oberst Walther.

Der Antrag lautet: „Die schweizerische Offiziersgesellschaft wolle die Frage prüfen, ob es nicht wünschenswerth wäre, den Turnus der Infanterie-Wiederholungskurse des Auszuges dahin abzuändern, dass die Wiederholungskurse im Bataillonsverbände, welche je nach acht Jahren wiederkehren, aufgehoben und durch Wiederholungskurse im Regimentsverbände ersetzt würden.“

Diesen Antrag hatte die Sektion Aargau im Wesentlichen damit begründet, dass es dringend geboten erscheine, die Uebungen in den höhern Verbänden auszudehnen, um Truppen und Führer an das Zusammenwirken unter sich und mit andern Waffen zu gewöhnen. Das Infanterie-Regiment müsse sich sowohl innerlich als äusserlich zur Einheit ausbilden; seine öftere Vereinigung setze den Regimentskommandanten in den Stand, sich in dessen Führung besser zu üben und fördere die Ausbildung der Befehlgebung und des Dienstganges vom Regimentsstabe zu den Bataillonsstäben. Geäusserte Bedenken, dass dadurch die Detailinstruktion des einzelnen Mannes vernachlässigt werde, seien nicht gerechtfertigt, zumal die für die Detailinstruktion angesetzte Stundenzahl schon jetzt für Regiments- und Bataillonswiederholungskurse ganz die nämliche sei und was die Unterkunftsverhältnisse und Zuteilung von Instruktooren anbelange, so biete auch dieser Punkt keine besonderen Schwierigkeiten. Die Mehrausgaben für den Bund würden Fr. 20,000 per Jahr nicht überschreiten.

Der Berichterstatter des Zentralkomite anerkennt den Wunsch, den Regimentskommandanten öftere Gelegenheit zur Ausbildung zu geben, als berechtigt. Innerhalb den Grenzen der Militärorganisation geschieht jedoch das Möglichste, indem die Infanterie während eines Zeitraumes von acht Jahren 3 Wiederholungskurse in höhern Verbänden und nur 1 im Bataillonsverbände zu bestehen hat. Der Bataillonswiederholungskurs ist ein wesentliches Mittel zur Ausbildung der Selbstständigkeit der Bataillonschefs und man würde irre gehen, wenn man annehmen wollte, dass die Uebungen in grössern Einheiten allein im Stande seien, eine höhere Manövrirfähigkeit zu bewirken.

Dass nach dem Instruktionsplane in den Bataillons- und Regimentswiederholungskursen die nämliche Stundenzahl für die Detailinstruktion zur Verfügung steht, hat seine Richtigkeit; indessen ist wohl zu beachten, dass die Einzelausbildung auch noch beim Bataillon, resp. bei der Bataillonsschule betrieben werden kann, während dies im Regimentsverbände nicht mehr der Fall

ist. Auch der Unterricht im Sicherungsdienst erfordert die Berücksichtigung der kleinsten Einheiten. Die Kurse der einzelnen Bataillone gestatten eine grössere Bethätigung kleinerer Abtheilungen. Das Instruktionspersonal steht in grösserer Zahl zur Verfügung, was namentlich für die Schiessübungen, die ohnehin in den Bataillonswiederholungskursen viel sorgfältiger betrieben werden können, von eminentem Vortheil ist.

Die Regimentswiederholungskurse können leicht zur Folge haben, dass der Unterricht für das vereinigte Regiment willkürlich auf Kosten des Detailunterrichtes vermehrt wird, vorgeblich um in das Einerlei des Unterrichtes mehr Abwechslung zu bringen und der Mannschaft einige Erholung zu verschaffen.

Der Einwand, es werde der Vortheil einer einlässlichen Detailinstruktion dadurch, dass im unmittelbar darauf folgenden Jahre sehr Vieles dem Gedächtniss entschwinde, wieder aufgehoben, dürfte eher für Beibehaltung als für Abschaffung der Bataillonskurse sprechen.

An der Möglichkeit, für die Regimenter die nöthigen Unterkunftslokale zu beschaffen, ist nicht zu zweifeln, dagegen wird eine nachdrücklichere Mitwirkung der Instruktoren bei den Regimentswiederholungskursen, als bisher, ohne deren Vermehrung nicht möglich sein.

Die finanzielle Frage dürfte kaum in's Gewicht fallen.

Art. 104 der Militärorganisation schreibt übrigens ganz positiv die Abhaltung von Bataillonswiederholungskursen vor, so dass ohne Abänderung dieses Gesetzesartikels diese Kurse nicht beseitigt werden können. Handelt es sich aber einmal um die Revision desselben, so dürfte die Einführung jährlicher Wiederholungskurse der Infanterie mit verkürzter Dauer das Zweckmässigste sein.

Das Zentralkomitee stellt daher in Anbetracht:

1. dass der Schwerpunkt der Ausbildung der Infanterie zur Zeit mehr als je in einer nachdrücklichen Berücksichtigung der taktischen Untereinheiten, namentlich der Kompagnie, liegt;

2. dass bei den Regimentswiederholungskursen der Detailunterricht in jeder Beziehung — auch nach dem gegenwärtigen Instruktionsplane des Oberinstruktors der Infanterie — nicht so vollständig zur Geltung gelangt, wie bei den Bataillonswiederholungskursen;

3. dass bei genügender Ausbildung der taktischen Einheiten — Kompagnie, Bataillon — das vereinigte Regiment bald verwendbar sein wird und eine tüchtige Schulung der Bataillonskommandanten die beste Vorschule für den künftigen Regimentskommandanten bildet, während eine vernachlässigte Detailausbildung durch allfällig

strammeres Exerzieren bei Uebungen des geschlossenen Regiments niemals ersetzt werden kann und schliesslich

4. dass eine Annahme des Antrages eine Aenderung der Militärorganisation bedingt, eine Neuerung von so zweifelhaftem Werthe kaum die Zustimmung der Behörden erhalten würde, mit einer Mehrheit von 4 gegen 1 Stimme den

Antrag:

es sei der Anregung der Sektion Aargau auf Ersetzung der Bataillonswiederholungskurse durch Wiederholungskurse ganzer Regimenter zur Zeit keine Folge zu geben.

Namens der Sektion Aargau wird von Herrn Oberstlieutenant Ringier gegenüber diesen Argumenten geltend gemacht, dass die Ersetzung der Bataillonswiederholungskurse durch Wiederholungskurse im Regimentsverbande das einzige zur Zeit mögliche Mittel sei, um die Feldübungen zu vermehren und dieselben mit kombinierten Waffen auszuführen. Er glaubt, dass das Instruktionspersonal dennoch hinreichen würde und was die befürchteten Nachtheile für die Detailinstruktion betrifft, so stehe denselben hinwieder der Vortheil einer bessern Schulung des Offizierskorps gegenüber und der Umstand, dass die Schlagfertigkeit der Armee durch Detaschementsübungen mehr gefördert werde, als durch Kasernendienst. Eine Aenderung der Militärorganisation werde durch eine dahin zielende Massnahme nicht bedungen, da die Bataillone während der ersten Zeit des Courses selbstständig bleiben würden und nur während der letzten Tage im Regimentsverband vereinigt zu kombinierten Uebungen mit andern Waffen heranzuziehen wären.

Im Verlaufe der Diskussion wird von Herrn Oberst Vigier die Ordnungsmotion gestellt, es sei dieses Traktandum zur Berathung an die Sektionen zurückzuweisen. Dieselbe wird von Herrn Oberst Müller unterstützt und dahin erweitert, dass zugleich auch von den Sektionen die Frage untersucht werden möchte, ob nicht die Wiederholungskurse der Infanterie mit etwas verkürzter Dauer alljährlich anstatt alle zwei Jahre abzuhalten seien.

Weitere Anträge stellen:

Herr Oberstlieutenant Gallati: es sei auf die Ordnungsmotion nicht einzutreten, dagegen die von Herrn Oberst Müller angeregte Frage bei den Sektionen in Diskussion zu setzen; und

Herr Oberst Oberer: es seien den Sektionen folgende Fragen zu unterbreiten:

1. Abhaltung jährlicher Wiederholungskurse;
2. vermehrte Detaschementsübungen, bezw.
3. Einberufung der Regimentsstäbe für die letzten Tage der Bataillonswiederholungskurse.

In eventueller Abstimmung wird das Amende-

ment Müller mit grossem Mehr angenommen und endlich in definitiver Abstimmung beschlossen:

Es sei dieses Traktandum zu nochmaliger Prüfung an die Sektionen zu überweisen, mit der gleichzeitigen Einladung, die Frage zu begutachten, ob nicht die Wiederholungskurse der Infanteriebataillone alljährlich abzuhalten und in Verbindung damit vermehrte Detaschementsübungen anzustreben seien.

IV. Reorganisation der Schützenbataillone. Schon in der Delegirtenversammlung vom 11. August 1883 Seitens des Herrn Oberstlieutenant Curti in Bellinzona in Anregung gebracht, gelangt diese Frage erst heute zur Behandlung, nachdem die Generalversammlung von 1886 die Anhörung des bezüglichen Referates verschoben hatte.

Die Grundlage der heutigen Berichterstattung (Referent Herr Oberst Walther) bilden die von Herrn Curti bestimmt formulirten Thesen mit Ausserachtlassung der schon wiederholt, namentlich von Schützenoffizieren geäusserten Ansichten und Wünsche, die Rekrutirung, Ausbildung und Verwendung der Schützenbataillone im Allgemeinen betreffend.

Einleitend berührt der Referent vorerst das Geschichtliche der ganzen Schützenfrage nach den ausführlichen Berichten des frühern Referenten, Herrn Oberst Bindschedler, und rekapitulirt hierauf die Anträge des Herrn Oberst Curti, welche lauten:

1. Schützenrekrutirung wie bisher unter der Militärorganisation von 1874, jedoch mit besonderer Berücksichtigung von Körperstärke und Marschtüchtigkeit;

2. gleiche Bewaffnung wie für die Füsiliere;

3. verstärkte Munitionsdotation;

4. Rekrutenschule wie bisher, dann je das zweite Jahr Wiederholungskurs und zwar das eine Mal kompagnie-, das andere Mal bataillonsweise, ohne Kasernirung, sondern stets mit Kantonnementen in höhern Gebirgstälern, Instruktion im Schiessen, im Vorposten- und Patrouillendienst für Angriff und Vertheidigung von Pässen und Defileen, Feldpionnierarbeiten, Gebirgs- und Landesgeographie; Dauer dieser Wiederholungskurse 20—30 Tage;

5. bei Brigade- und Divisionsübungen Beziehung der Schützenbataillone nach Erforderniss;

6. im Kriegsfall Vereinigung der 8 Schützenbataillone in eine selbstständige Schützendivision für Operationen im Gebirge behufs Deckung des strategischen Aufmarsches der Armee.

Zur Begründung dieser Thesen wurde angeführt, die Bedeutung von Unterabtheilungen einer

einzelnen Waffengattung beruhe nicht auf ihrer besondern Bewaffnung, sondern vorzugsweise auf der ihnen zugedachten Verwendung und es seien, auch im Hinblick auf die vervollkommnete Bewaffnung der Füsiliere und Schützen, letztere entweder ganz abzuschaffen, oder denselben eine andere Organisation im Sinne einer angemessenern Verwendung im Felddienste zu geben.

Der Berichterstatter bemerkt hiezu Folgendes:

Für den Dienst im Hochgebirge bedarf es einer von Jugend auf in Gebirgsgegenden erzogenen Mannschaft. Die Erfahrungen der Friedensübungen im Hochgebirge sind nicht ganz massgebend, weil diese Uebungen sich mehr auf gangbaren Strassen und Wegen abgewickelt und bis jetzt ausnahmslos in der guten Jahreszeit stattgefunden haben.

Ebenso gute, wenn nicht bessere Dienste als die gegenwärtigen Schützenbataillone würden uns die aus Gebirgsgegenden rekrutirten Füsilierbataillone aller Divisionen leisten können, für die Vertheidigung der Südfront speziell diejenigen der Kantone Wallis, Tessin, Graubünden, Uri u. s. w.

Die italienischen Alpini zeichnen sich nicht allein durch Leistungen in der Ueberwindung grosser Terrainschwierigkeiten, sondern auch durch ihre Ortskenntnisse aus, offenbar weil sie in der Nähe des betreffenden Rekrutierungsgebietes und Sommergarnisonsortes verwendet werden. Eine solche Ortskenntniss lässt sich durch bloss vorübergehende Friedensübungen von kurzer Dauer nicht aneignen.

Ohne tief eingreifende Aenderung unserer gegenwärtigen Eintheilung der Bataillonskreise kann die Schweiz nicht zur Bildung geeigneter Alpenbataillone gelangen.

Der Gedanke sodann, die Schützenbataillone ausserdem noch zu Brigade- und Divisionsübungen beizuziehen, widerspricht der Rücksicht auf ihre Ausbildung als Alpentruppen. Derjenige einer Vereinigung der 8 Schützenbataillone zu einer Alpendivision lässt sich kaum verwirklichen, ohne deren sehr frühzeitige Mobilisirung vor Ausbruch eines Krieges.

Ein fernerer Grund der Unausführbarkeit der Anregungen des Herrn Oberstlieutenant Curti liegt in der Nothwendigkeit eines selbstständigen Bataillons im Divisionsverbande zur direkten Verfügung des Divisionärs. Besteht ein solches Bataillon nicht, so müsste gegebenen Falles dasselbe aus einem Regimente genommen und dadurch die Regimentseinheit gestört werden.

Bei den jetzigen Verhältnissen können freilich oft wenig lohnende, schwierige und undankbare Aufgaben an das Schützenbataillon herantreten, aber gerade in der grossen Mannigfaltigkeit dieser Aufgaben sollte für die Schützen der Beweis lie-

gen, dass in allen ernstesten Lagen auf ihre Tüchtigkeit gezählt werden muss.

Eine besondere Schützentaktik gibt es nicht. Die Taktik der Schützen ist diejenige der Füsiliere; der Unterschied der beiden Infanteriegattungen liegt lediglich in der Verschiedenheit ihres gewöhnlichen Dienstverhältnisses.

Die beiden Hauptmomente in der Frage über Verwendung der Schützenbataillone zum Gebirgskriege, nämlich:

1. die ungenügende Eignung derselben für diese spezielle Verwendung — auch wenn das Instruktionsverfahren theilweise geändert würde —, weil sich die gegenwärtigen Schützenbataillone nur zum kleinsten Theile aus Gebirgsgegenden rekrutiren;

2. ihre Unentbehrlichkeit im Verbands der Division veranlassen das Zentralkomitee Nichteintreten zu beantragen.

Namens der Sektion Luzern stellt Herr Oberstlieutenant v. Elgger folgende Anträge:

1. die Schützen möchten eidgenössisch rekrutirt werden, mit Berücksichtigung von Alpenstruppen aus den entsprechenden Landestheilen;

2. die Zahl der Bataillone soll nicht auf eines per Division beschränkt sein;

3. die Bataillone sollen aus 3—5 Kompagnien bestehen;

4. die Divisionskreise, welche überzählige Mannschaft besitzen, hätten eine grössere Anzahl Schützenkompagnien bzw. Bataillone aufzustellen.

Hiezu bemerkt der Antragsteller, dass man bei einer in diesem Sinne durchgeführten Organisation der Schützenbataillone ein Mittel zur Hand bekäme, um die numerischen Ungleichheiten in den Infanteriebataillonen auszugleichen.

Nach gewalteter Diskussion, in welcher der Antrag von Luzern Seitens der HH. Oberst Meister, Oberstlieutenant Gallati und Major v. Arx bekämpft, von Herrn Major Wyss dagegen unterstützt wird, zieht Hr. Oberstlieutenant v. Elgger denselben zurück; eine von Hr. Major Hintermann vorgebrachte Anregung, die Rekrutirung der Schützen erst am Schlusse der Rekrutenschulen vorzunehmen, wird als nicht in den Rahmen der heutigen Verhandlungen gehörend, abgelehnt und der Antrag des Zentralkomitee, auf die Reorganisation der Schützenbataillone zur Zeit nicht einzutreten, angenommen.

V. Anträge des Offiziersvereins der VII. Division betreffend das Schiesswesen ausser Dienst. Einleitend wird vom Präsidium bemerkt, dass dieses Traktandum, welches auf die Reorganisation der eidg. Schützenfeste bzw. der freiwilligen Schiessübungen abziele, nicht zu verwechseln sei mit der pendenten Frage betreffend Abänderung der

Organisation der Schiessübungen der Infanterie, welche in der letzten Delegirtenversammlung an eine Spezialkommission gewiesen wurde und über die zur Zeit noch kein Kommissionsbericht vorliegt.

Das Referat des Herrn Oberst Scherz über dieses Traktandum stützt sich auf die gedruckt vorliegenden, die Beschlüsse der VII. Division modifizirenden Anträge des Zentralkomitee. Dieselben lauten:

1. Der hohe Bundesrath möchte auf die feldmässigen Sektionswettschiessen in kleinern Verbänden mit Ordonnanzwaffen, als Hauptförderungsmittel der Schiessfertigkeit unserer Truppen, ein besonderes Augenmerk richten und dieselben durch wirksame finanzielle Unterstützung fördern helfen.

2. Der hohe Bundesrath wolle sich bei dem Zentralkomitee des schweizerischen Schützenvereins verwenden, dass, im Interesse der Leistungsfähigkeit unserer Truppen im Schiessen:

a) der Ordonnanzwaffe gegenüber der Sportwaffe auf dem eidgenössischen Schiessstande schon jetzt eine bevorzugte Stellung eingeräumt, und

b) nach Einführung eines kleinkalibrigen Ordonnanzgewehres in Berücksichtigung einer zu vereinbarenden Uebergangsfrist das kleinkalibrige Ordonnanzgewehr dereinst als allein zulässig auf dem eidgenössischen Schiessstande erkannt werde.

3. Der hohe Bundesrath wolle die Subsidien für die eidgenössischen Schützenfeste nur unter der Voraussetzung, dass der obenbezeichneten Anregung nachgekommen werde, fürderhin ausfolgen.

4. Das Zentralkomitee der schweizerischen Offiziersgesellschaft erhält den Auftrag, sich ebenfalls beim Zentralkomitee des schweizerischen Schützenvereins in obigem Sinne zu verwenden.

5. Der hohe Bundesrath sei ersucht, eine Verfügung zu treffen, dass an alle Offiziere, berechtigten Unteroffiziere und an Vereine zu Handen von Nichtkombattanten und Nichtmilitärs, die sich darum bewerben, lehensweise eine Ordonnanzwaffe ausgehändigt werde.

6. Es sei der Frage der Reorganisation der Schützenfeste in weitesten Kreisen durch Drucklegung und Uebermittlung des Referates von Herrn Schützenmajor Steiger an die Bundes- und Kantonalbehörden, sowie an Militär- und Schützenvereine und an jeden Offizier der schweizerischen Armee die nothwendige Verbreitung zu verschaffen. Die Kosten der Drucklegung und Uebersetzung seien von der Kasse der schweizerischen Offiziersgesellschaft zu tragen und es sei dem Zentralkomitee der hiefür nöthige Kredit zu bewilligen.

7. Das Zentralkomitee wird eingeladen, mit der Versendung des betreffenden Referats eine Auf-

forderung an die Offiziere der schweizerischen Armee zu erlassen, diese letzteren möchten die aus Offizierskreisen hervorgegangenen Delegirten veranlassen, bei den Berathungen des eidgenössischen Schützenvereins energisch dafür einzustehen, dass der Ordonnanzwaffe im schweizer. Schützenwesen die ihr gebührende Stellung eingeräumt werde.

Zur Begründung obiger Anträge suchte der Referent an der Hand der Geschichte des schweizerischen Schützenwesens in frühern und im jetzigen Jahrhundert nachzuweisen, dass von jeher die militärischen Behörden und die übrigen Vertreter unserer Wehrkraft — und als solche muss vor Allem aus wohl auch unser Offizierskorps gelten — es als ihre Pflicht erachtet hätten, dafür besorgt zu sein, dass den auf Abwege gerathenen Sportwaffen gegenüber kriegstüchtigen Ordonnanzwaffen in unserm wehrpflichtigen Volke die gebührende Stellung eingeräumt werde. Es ist nothwendig, dass das schweizerische Offizierskorps in dieser Beziehung auch heute wieder Stellung nimmt und zwar im Sinne der vom Zentralkomite vorgelegten Anträge. Nach der in Aussicht genommenen Einführung des kleinkalibrigen Ordonnanzgewehres wird der Moment gekommen sein, wo die Sportwaffe der Ordonnanzwaffe keine Konkurrenz mehr machen darf. Bis dahin wird indessen noch einige Zeit vergehen und muss sofort ein Uebergang angebahnt werden, was durch Antrag 2 a bezweckt ist. Die Arbeit des Schützenmajors Steiger von St. Gallen ist eine wohl durchdachte, vorzügliche Arbeit. Sie ist es werth, dass sie von jedem schweizerischen Offizier gelesen wird.

Die Sektionswettschiessen an eidgen. Schützenfesten erfüllen ihren Zweck deshalb nicht in gewünschter Weise, weil dabei, der grossen Reiseunterhaltungskosten wegen, die wenigsten derjenigen Schützengesellschaften vertreten sind, in denen sich unsere gewehrtragenden Infanteristen befinden. Das Sektionswettschiessen muss daher in kleinern Verbänden kultivirt und dieses unterstützt werden.

Von Herrn Major Courvoisier wird der Antrag eingereicht, bei Ziff. 2 als litt. c folgenden Zusatz aufzunehmen:

„Zu den Sektionswettschiessen an eidgenössischen Schützenfesten werden nur Ordonnanzwaffen zugelassen.“

Herr Oberstlieutenant Gagnebin stellt den weitem Antrag, es sei das Zentralkomite zu beauftragen, die Frage der Organisation nationaler militärischer Wettschiessen zu studiren, zu welchen eine Anzahl gewehrtragender Delegirter aller Infanterieregimenter einzuberufen wäre.

Es sei dies, bemerkt der Motionssteller, eine Einrichtung, wie sie in England bestehe.

Für Nichteintreten auf die Vorlage votirt Herr Oberstlieutenant Suter, indem er ausführt, dass der gegenwärtige Moment der Organisation des Landsturms, dem die meisten nicht militärpflichtigen Schützen angehören, nicht günstig gewählt sei.

Herr Hauptmann Hämig stellt den Eventualantrag für den Fall des Nichteintretens wenigstens Ziff. 2 litt. a zum Beschluss zu erheben. Diesem Antrage schliesst sich Herr Oberstlieutenant Suter an, mit der Erweiterung jedoch, dass in diesem Falle auch Ziff. 1 anzunehmen sei.

In der darauffolgenden Abstimmung wird mit 33 gegen 29 Stimmen die Eintretensfrage in bejahendem Sinne entschieden.

Artikelweise Berathung:

Ziff. 1 unverändert angenommen.

Bei Ziff. 2 bemerkt Herr Oberstlieutenant Thélin, dass auch der schweizerische Schützenverein es begrüssen würde, wenn die Ordonnanzwaffe im Stand sich eine dominirende Stellung erringen könne. Diese Idee sei durch den Beitritt möglichst vieler freiwilligen Schützengesellschaften zum eidgenössischen Schützenverein realisirbar, indem alsdann durch das Mittel der Abstimmung bezw. des Stimmenmehrers derselben zum Durchbruch verholfen werden könne. Zu diesem Ende beantragt Herr Oberstlieutenant Thélin Ziff. 2, 3 und 4 zu streichen und zu beschliessen:

„Es sei das Zentralkomite eingeladen, die „nöthigen Schritte zu thun, um den vom Bunde „subventionirten freiwilligen Schützengesellschaften den Eintritt in den eidgenössischen Schützenverein zu erleichtern.“

Herr Major Steiger, dessen Vortrag über das Thema „Inwiefern entsprechen die eidgenössischen Schützenfeste den Anforderungen der Armee“, die Anträge der VII. Division hervorgerufen, begründet hierauf in längerem Votum seinen Standpunkt in der vorliegenden Frage, der dahin geht, dass vorab die Schiessfertigkeit der eingetheilten Militärs gefördert werden müsse, was nur dann möglich sei, wenn die freiwilligen Schiessübungen mit der Ordonnanzwaffe als der Kriegswaffe durchgeführt werden.

In der Eventualabstimmung wird dem Antrage des Herrn Major Courvoisier (Einschaltung einer litt. c zu Ziff. 2) beigeppflichtet, ein Antrag des Herrn Hauptmann Hämig auf Streichung von litt. b abgelehnt und schliesslich in definitiver Abstimmung der Vorschlag des Zentralkomite, amendirt durch Herrn Major Courvoisier, mit 59 gegen 6 Stimmen, welche auf den Antrag Thélin fallen, angenommen.

Ziff. 3 wird nach Antrag des Herrn Major Wyss und gestützt auf die zustimmende Erklärung des Zentralkomite fallen gelassen.

Ziff. 4—7 werden nach der vom Zentralkomite vorgeschlagenen Fassung angenommen, bei Ziff. 5 mit der Einschaltung „gute“ vor „Ordonnanzwaffe“.

Der Antrag des Hrn. Oberstlieutenant Gagnebin, betreffend die Organisation nationaler Militärwettsschiessen wird dem Zentralkomite überwiesen; desgleichen eine Vorlage der Sektion Zürich, welche in der Annahme, dass das vorliegende Traktandum die Frage der Organisation der Schiessübungen der Infanterie betreffe, gedruckte Anträge eingereicht hat. Diese Anträge lauten:

1. Die Schiessübungen, welche zur Erfüllung der Schiesspflicht dienen, sowie diejenigen, auf welche der Bund Prämien oder Vergütungen gewährt, werden unter die Leitung von Offizieren des Auszuges gestellt.

2. Behufs einheitlicher Durchführung, Instruktion und Kontrolle dieser Uebungen wird kreisweise auf je 20—30 Vereine ein besonderer Offizier bezeichnet.

3. An die Stelle der jetzigen Nachschiesskurse auf den Waffenplätzen treten kreisweise Uebungen unter dem Kommando der in Art. 2 erwähnten Offiziere und des nöthigen Vereinspersonals.

Die entstehenden Kosten (inbegriffen Munition) tragen die Nachschiesspflichtigen selbst.

4. Die aus Art. 3 entstehenden Ersparnisse des Bundes werden zur Hebung des freiwilligen Schiesswesens verwendet (Unterstützungen für Scheibenmaterial, Schiessplatzeinrichtungen etc.).

VI. Anträge der Sektionen Zürich und Schaffhausen betreffend die Durchführung von Art. 81 der Militär-Organisation (militärischer Vorunterricht). Der daherige Antrag der Sektion Zürich hat folgenden Wortlaut:

„Das Zentralkomite wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob und wie die schweizerische Offiziersgesellschaft und deren Sektionen den militärischen Vorunterricht fördern können.

„Eventuell bestellt die Generalversammlung von sich aus oder durch das Mittel des Zentralkomite eine besondere Kommission.“

Herr Oberlieutenant Pfau als Referent der Sektion Zürich begründet diesen Antrag in sehr einlässlichem Votum. Er führt im Wesentlichen aus, dass Art. 81 der Militärorganisation leider noch nicht ganz durchgeführt sei und doch müsse gerade die Periode vom 10.—19. Altersjahr als die nutzbringendste zum Erlernen und Behalten des Gelernten angesehen werden. Während das militärische Turnen vom 10.—15. Altersjahr schon ziemliche Verbreitung gewonnen habe, sei der eigentliche militärische Vorunterricht III. Stufe durch Privatinitiative erst in einigen wenigen Ortschaften aufgenommen worden. Die Er-

fahrung habe gezeigt, dass Konzentration des Unterrichtes und der Schiessübungen auf zirka neun Sonntag-Vormittage im Spätherbst und Frühjahr und die Abgabe von Gewehr und Kaput auf die junge Mannschaft günstig wirken, auch seien bereits bei städtischer, ländlicher und Fabrik-Bevölkerung, sowie in einer abgelegenen Thalschaft im Kanton Zürich recht befriedigende Resultate zu Tage gefördert worden. Versuche betreffend Ausdauer der Instruktooren und Schüler auf mehrere Jahre hinaus seien indess noch nicht ganz als abgeschlossen zu betrachten.

Zur schnellen und gründlichen Durchführung bedürfe es einer einheitlichen Leitung und eines systematischen Vorgehens. Der Antrag der Sektion Zürich lasse dem Zentralkomite zwei Wege offen. Entweder könne man den Bund und die Kantone einladen, die nöthigen Schritte zur Durchführung des Art. 81 zu thun, d. h. das Obligatorium einzuführen, oder aber, wenn dasselbe wegen der noch mangelnden Erfahrungen als verfrüht erschiene, so könne die Leitung und Durchführung des freiwilligen Vorunterrichts von der schweizerischen Offiziersgesellschaft dem Zentralkomite und den Sektionsvorständen übertragen werden. Es sei anzunehmen, dass Bund und Kantone wie bis anhin durch Abgabe von Gewehren und Kapüten und Uebnahme der laufenden Kosten das Ihrige zum Gelingen beitragen werden.

Von der Sektion Schaffhausen sind dem Zentralkomite über den nämlichen Gegenstand folgende Anträge eingereicht worden:

„Der schweizerische Offiziersverein wolle beim Bundesrathe darum einkommen, dass die Durchführung des Art. 81 der Militärorganisation energisch an die Hand genommen werden möchte. „Zu diesem Behufe sei von den Kantonen zu verlangen, dass die Rekruten dem Bunde mit einem gewissen festzusetzenden Minimum von militärischen Vorkenntnissen zur Rekrutenschule gestellt werden. Ueber diese Vorkenntnisse sei bei der Rekrutenprüfung Rechenschaft zu verlangen und es sollen Rekruten, welche dieses Minimum des Vorunterrichtes nicht empfangen haben, zur Nachschule kommandirt werden.

„Erweise sich aber die Durchführung, insbesondere des Vorunterrichtes III. Stufe als unausführbar, so habe eine Revision des Organisationsgesetzes stattzufinden und möge durch Verlängerung der Instruktionszeit der bisher den Kantonen überbundene Vorunterricht ersetzt werden.“

Herr Hauptmann Bolli, als Referent der Sektion Schaffhausen, fügt ebenfalls diesen Anträgen eine einlässliche Begründung bei, worin er betont, dass der Vorunterricht einen Hauptbestandtheil der militärischen Ausbildung unserer wehr-

pflichtigen Mannschaft ausmache und dass die Rekrutenschule nur als der Abschluss dieser Ausbildung zu betrachten sei. Der Vorunterricht dürfe daher nicht ein fakultativer sein und es sei nunmehr an der Zeit, mit allem Nachdruck auf die endliche vollständige Durchführung des Obligatoriums zu dringen.

Gestützt auf diese Referate wird von der Versammlung beschlossen, es seien beide Sektionsanträge dem Zentralkomitee zur weitem Prüfung und nachherigen Antragstellung zu überweisen.

VII. Subventionirung des Grauholzdenkmals. In einer vom 21. Febr. 1887 datirten Eingabe des Finanzkomitee des Grauholzdenkmals ist beim Zentralkomitee der schweizerischen Offiziersgesellschaft um Spendung eines Beitrages an das von der Errichtung jenes Denkmals und der Herausgabe der bekannten Festschrift herrührende Defizit nachgesucht worden.

Das Zentralkomitee beantragt dem Ansuchen durch Zuweisung einer Subvention von Fr. 500 zu entsprechen und begründet diesen Antrag durch den Hinweis auf den Beschluss der Delegirtenversammlung vom 11. August 1883 (siehe gedrucktes Protokoll Seite 9 und 10), zufolge welchem die schweizerische Offiziersgesellschaft es als in ihrer Aufgabe liegend betrachtet, die Errichtung von Denkzeichen, sowie die historische Bearbeitung denkwürdiger Momente aus der vaterländischen Kriegsgeschichte finanziell zu unterstützen.

In einer von patriotischem Gefühl getragenen Rede verdankt Herr Oberst Meister dem kantonalen bernischen Offiziersverein die Initiative für Errichtung des Denkmals und beantragt die Verabfolgung eines Beitrages von Fr. 1000. —, welcher Antrag unter allgemeiner Akklamation zum Beschluss erhoben wird. Dieser Akt vater-

ländischer Gesinnung wird vom Präsidenten des Zentralkomitee auf's Wärmste verdankt.

Anschliessend hieran erstattet der Zentralkassier Bericht über die Finanzlage resp. über Traktandum I unter Vorlage eines gedruckten Voranschlages für die Periode 1887/89.

Derselbe verzeichnet an Ein-	
nahmen	Fr. 17,912. 70
An Ausgaben	„ 18,378. 75

Muthmasslicher Ausgabenüber-	
schuss	Fr. 466. 05

Bestandrechnung am 31. Dezbr. 1887:	
An Kapitalien	Fr. 41,000. —
Saldo der Kassarechnung	„ 4,527. —
	<hr/>
Total	Fr. 45,527. —

Der Voranschlag wird ohne Diskussion genehmigt.

VIII. Von der Anhörung des Berichtes des Zentralkomitee über die Thätigkeit der Sektionen im Jahre 1887 wird der vorgerückten Zeit wegen abstrahirt. Derselbe soll den Sektionen durch besonderes Zirkular mitgetheilt werden.

Am Schlusse der Verhandlungen angelangt, fasst die Versammlung auf den Antrag des Herrn Oberst Meister den weitem Beschluss, es sei vom Zentralkomitee im Laufe dieses Jahres eine ausserordentliche Delegirtenversammlung zur Berathung der Frage betreffend die Zentralisation des Militärwesens einzuberufen und es seien die Sektionen einzuladen, sich, soweit dies noch nicht geschehen, bis zu jenem Zeitpunkte über ihre Stellungnahme ebenfalls aussprechen zu wollen. Diese Frage soll nicht als eine politische, sondern als eine rein militärische aufgefasst und behandelt werden.

Schluss der Sitzung: 1 Uhr.

